

Der Landrat des Kreises Zwettl

Zl. IX-256/3

VERORDNUNG

zur Sicherung von Naturdenkmälern im *) Landkreise
 Z. v. g. t. t. l.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichenatur-
 schutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1
 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935
 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde
 für den Bereich des *) Landkreises Zwettl
 folgendes verordnet:

§ 1.

Die in der n a c h f o l g e n d abgedruckten Liste aufgeführten
 Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in
 das Naturdenkmälerebuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des
 Reichenaturschutzgesetzes.

§ 2.

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Ver-änderung der Naturdenk-
 male ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die ge-
 eignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu
 beeinträchtigen. z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von
 Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen.
 Als Veränderung eines Baumdenkmales gilt auch das Auskisten, das Abbrechen
 von Zweigen, das Verletzen des Wurzelsystems oder jede sonstige Störung
 des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Natur-
 denkmals handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflich-
 tet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälern der Naturschutzbehörde zu
 melden.

§ 3.

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten
 Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4.

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22
 des Reichenaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungs-
 verordnung bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im **) Anteblett..
 des Landrates in Zwettl..... in Kraft.

L i s t e d e r N a t u r d e n k m a l e
 =====

Lfd. Nr. im Natur- denkmal- buch	Bezeichnung, Anzahl Art, Name der Naturdenkmale	ANGABEN ÜBER DIE LAGE DER NATURDENKMALE			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u.a.
		Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Jagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u.dgl.)	
37	1 Sommerlinde	Elsenreith, K.G. Günsles	Parz.Nr. 19/1 Eigentümer Gem. Elsenreith	Am Waldrande des and der NW Seite von Günsles liegenden Waldes, 120 m von der Straße Günsles - Weiten entfernt.	keine
38	1 Sommerlinde	- " -	Parz.Nr. 32 Eigentümer Gem. Elsenreith	Am Waldrande des an der NW. Seite von Günsles liegenden Waldes, 80 m von der Straße, 100 m vom letzten Ortshause des Norddorfendes.	- " -
39	1 Sommerlinde	- " -	Parz.Nr. 52 Eigentümer: Josef Koller Landwirt in Günsles.	An dem von Günsles nach Weiten von der Straße zur rechten Hand abzweigendem Feldwege, 40 m von der Straße entfernt hinter dem letzten Hause am SO.Ende des Ortes Günsles	- " -

Zwettl, den 8. September 1941
 Der Landrat des Kreises Zwettl:
 als untere Naturschutzbehörde
 (Unterschrift)

I.V. Dr. Kretschmer e.h.

Für die Richtigkeit
 der Abschrift

